

Hausordnung der Grundschule „Ewald Mende“ Großolbersdorf

A) Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

Die Hausordnung hat für alle die Schule betreffenden Personen Gesetzescharakter und ist auch für Gäste verbindlich.

B) Inhalt

1. Einlass ins Schulhaus und Unterrichtszeiten

Einlass ins Schulgebäude	07.35 Uhr
1. Unterrichtsstunde	07.50 – 08.35 Uhr
2. Unterrichtsstunde	08.50 – 09.35 Uhr
3. Unterrichtsstunde	09.50 – 10.35 Uhr
4. Unterrichtsstunde	10.45 – 11. 30 Uhr
5. Unterrichtsstunde	11.40 – 12.25 Uhr
6. Unterrichtsstunde	12.35– 13.20 Uhr

2. Betreten des Schulhauses durch Eltern und andere Besucher

Eltern und andere Besucher können nach (terminlicher) Absprache oder in dringenden Fällen, mit Anmeldung im Sekretariat, das Schulhaus betreten.

Zwischen dem Schulleiter, den Lehrern und Eltern werden im Bedarfsfalle Sprechzeiten vereinbart.

3. Friedliches Miteinander

Alle pflegen gute Umgangsformen, nehmen Rücksicht, achten einander und verhalten sich respektvoll, freundlich, hilfsbereit und höflich.

4. Pausengestaltung

4. 1 Pausen dienen der Erholung. 08.35 Uhr bis 08.50 Uhr nehmen die Schüler/innen ihr Frühstück gemeinsam in ruhiger Atmosphäre am Platz im Klassenzimmer unter Aufsicht einer Lehrkraft ein.

4. 2 Von 09.35 Uhr bis 09.50 Uhr ist große Pause/Hofpause, die in der Regel an der frischen Luft auf dem Außengelände verbracht wird.

5. Garderobe

Für die Garderobe der Schüler/innen, entsprechend der Klassenzugehörigkeit, sind bestimmte Plätze vorgesehen. Sie sind für die Ordnung ihrer persönlichen Sachen verantwortlich.

5. 1 Beim Betreten der Schule ist für sauberes Schuhwerk zu sorgen. Die Hausschuhe/Straßenschuhe sind in der dafür vorgesehenen Schuhablage der Garderobe aufzubewahren. Für alle Schüler/innen ist der Schuhwechsel beim Betreten und Verlassen des Schulhauses verbindlich.

5. 2 Für den Garderobendienst werden Schüler/innen benannt.

6. Verlassen der Unterrichtsräume, Beschädigungen und Fundsachen

6. 1 Vor dem Verlassen der Unterrichtsräume sind:

- die Plätze aufzuräumen,
- Abfälle, insbesondere vom Fußboden und von Tischen in die vorgesehenen Abfallbehälter der Zimmer zu entsorgen.
- die Fenster zu schließen.

6. 2 Alle Nutzer, die als Letzte am Tag den Unterrichtsraum verlassen, haben zusätzlich:

- das Licht auszuschalten,
- montags – donnerstags: die Stühle hochzustellen,
- freitags: die Stühle an die Tische zu schieben.

6. 3 Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verlassen der Räume tragen die Lehrer und die eingeteilten Schüler/innen der Klasse bzw. der Nutzer.

6. 4 Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste an der Einrichtung und am persönlichen Eigentum sind unverzüglich im Sekretariat oder einem Lehrer zu melden. Für mutwillige Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen werden die Verursacher verantwortlich gemacht.

6. 5 Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Lehrer abzugeben.

7. Wertgegenstände und mobile Endgeräte

7. 1 Wertgegenstände und Schmucksachen sollen zu Hause bleiben. Es wird keine Haftung für Beschädigungen oder Verluste genannter Gegenstände übernommen.

7. 2 Handys, Smartwatches sowie Geräte mit Aufnahmefunktion sind an unserer Schule grundsätzlich verboten. Smartwatches dürfen in Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Absprache mit dem Schulleiter/Klassenlehrer während der Schulzeit ausgeschaltet im Ranzen aufbewahrt werden. Bei Zuwiderhandlung werden die entsprechenden Geräte eingezogen und können von den Eltern abgeholt werden.

8. Vermeidung von Unfällen, Gesundheitsschutz, sanitäre Einrichtungen

8. 1 Im gesamten Schulgebäude wird nicht gerannt. Das Sitzen und Klettern auf bzw. an Türen, Tischen, Fensterbrettern und Geländern ist untersagt.

8. 2 Das Betreten sowie die Nutzung der Feuertreppen und des Fahrstuhls darf nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schulleiters bzw. eines Lehrers erfolgen.

8. 3 Die Bedienung der digitalen Tafeln und sonstiger Unterrichtsmittel sowie das Öffnen und Schließen der Fenster und der Lamellenvorhänge erfolgt durch den Lehrer oder durch von ihm beauftragte Schüler/innen.

8. 4 Das Mitbringen von Glasflaschen ist in unserer Schule verboten.

8. 5 Gefährliche Gegenstände, wie z.B. Feuerzeuge, Streichhölzer, Messer sowie Anscheinswaffen sind in der Schule verboten. (§42a Waffengesetz)

8. 6 Verletzungen und Unfälle während des Schulbesuches sind umgehend der Aufsichtslehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Erste-Hilfe-Material befindet sich im Arztraum und in der Sporthalle. Bei jedem Unfall, der einen Arztbesuch erforderlich macht, wird eine Unfallmeldung notwendig.

8. 7 Die sanitären Einrichtungen sind kein Aufenthaltsraum und nur zum Zweck der Nutzung dieser aufzusuchen und anschließend sauber und ordentlich zu hinterlassen. Nach Benutzung der Toiletten sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

9. Medikamente und Suchtmittel

9. 1 Im Schulgelände sind der Vertrieb und die Einnahme von Suchtmitteln verboten.

9. 2 An unserer Einrichtung und auf dem gesamten Schulgelände herrscht Rauchverbot.

9. 3 Die Einnahme von Medikamenten obliegt der Verantwortung der Eltern.

10. Unterrichtsbefreiungen im Krankheitsfall

10.1 Im Krankheitsfall ist die Schule bis spätestens 08.00 Uhr des betreffenden Tages zu informieren.

10.2 Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann von dem Schulleiter/Klassenlehrer bei einer Krankheitsdauer von mehr als 5 Tagen verlangt werden (Schulbesuchsordnung §2, Absatz 3).

10.3 Eltern dürfen ihr Kind für einen Zeitraum von maximal 5 aufeinanderfolgenden Werktagen vom Sportunterricht (teil-)befreien. Eine schriftlich begründete und von einem Elternteil unterzeichnete Befreiung ist der Sportlehrkraft rechtzeitig vorzulegen.

10.4 Bei gehäuften Auftreten der unter 10.3 genannten Sportbefreiungen ist die Sportlehrkraft befugt, die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen. Die Vorlage eines ärztlichen Attests wird ebenfalls nötig, wenn die Befreiung durch Eltern den Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Werktagen überschreitet.

10.5 Auch mit Elternbefreiung bzw. ärztlichem Attest muss Ihr Kind aus versicherungsrechtlichen Gründen dem Sportunterricht als „Zuschauer/Helfer“ beiwohnen.

11. Sonstiges

11.1 Für die Benutzung der Sporthalle gelten die dort festgeschriebenen Regelungen.

11.2 Für spezielle Veranstaltungen, wie Wander- und Projektstage, gelten die in den Belehrungen getroffenen Festlegungen.

11.3 Die Schülerregeln sind Bestandteil der Hausordnung.

12. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt auf Beschluss der Schulkonferenz mit sofortiger Wirkung in Kraft.



J. Grieshammer, Schulleiter